



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 24. September 2012 (25.09)
(OR. fr)**

13865/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0129 (COD)**

**CODEC 2152
DROIPEN 124
JUSTCIV 275
ENFOPOL 276
DATAPROTECT 106
SOC 752
FREMP 115
OC 499**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV/RAT

Nr. Komm.dok.: 10610/11 DROIPEN 45 JUSTCIV 141 ENFOPOL 165 DATAPROTECT 58
SOC 434 FREMP 59 CODEC 887

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über
Mindeststandards für die Rechte und den Schutz von Opfern von Straftaten
sowie für die Opferhilfe (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts (AL + E)
GEMEINSAME LEITLINIEN
Konsultationsfrist: 3.10.2012

1. Am 20. Mai 2011 hat die Kommission dem Rat den oben genannten Vorschlag¹ übermittelt,
der sich auf Artikel 82 Absatz 2 des AEUV stützt^{2 3}.

¹ Dok. 10610/11.

² Gemäß Artikel 3 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 21 über die
Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der
Sicherheit und des Rechts haben diese Mitgliedstaaten mitgeteilt, dass sie sich an der
Annahme und Anwendung dieser Richtlinie beteiligen möchten.

³ Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22
über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie
und ist daher weder durch diese Richtlinie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 7. Dezember 2011 abgegeben¹. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme am 16. Februar 2012 abgegeben².
3. Im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens³ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um eine Einigung in erster Lesung zu erzielen.
4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 12. September 2012 festgelegt und dabei eine Abänderung am Kommissionsvorschlag angenommen. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und müsste somit für den Rat annehmbar sein⁴.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
 - den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 37/12 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt;
 - beschließt, die im Addendum enthaltene Erklärung in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

¹ ABl. C 43 vom 15.2.2012, S. 39.

² ABl. C 113 vom 18.4.2012, S. 56.

³ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5

⁴ Dok. 13617/12.